

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+📶 Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bwf

Vorsitzender	Frank Körner
Bearbeitung	Gabriele Safferthal II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6444 gabriele.safferthal @senbjw.berlin.de
eMail	LschulB@senbjw.berlin.de
Datum	20.04.2015

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zum 2. Entwurf der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2015/ 2016

Beschluss vom 15.04.2015

Der Landesschulbeirat Berlin hat den 2. Entwurf der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2015/ 2016 zur Vorlage und in der Anhörung in der Sitzung am 15. April 2015 behandelt.

Herr Sitter und Herr Noack erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte der Entwurfsfassung in der o.g. Sitzung.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf zur Sitzung am 18. März 2015 vorgelegt und per Post mit den Sitzungsunterlagen Ende März 2015 zugesandt. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und fließen nun in diese Stellungnahme mit ein.

Der Landesschulbeirat Berlin nimmt zu dieser Entwurfsfassung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Seit mehreren Jahren sind die Zumessungsrichtlinien wenig verändert worden. Das ist im Hinblick auf die Beständigkeit der Arbeit und der damit beendeten Verschlechterung der Lernbedingungen der Vorjahre unbedingt positiv zu werten.

Trotzdem beanstandet der Landesschulbeirat wie in den Vorjahren sehr, dass Vorschläge und Empfehlungen des Landesschulbeirates der letzten Jahre bisher zu wenig Eingang in die Richtlinien gefunden haben!

Anmerkungen

1.)

II.4

Positiv bewertet der Landesschulbeirat die Stärkung der Gymnasien, die gebunden arbeiten. Die Erhöhung der Leistung (und die Gleichsetzung mit den ISS, die gebunden arbeiten) für den Ganztagsbetrieb unterstützt diese Arbeit sehr.

Anlage 2 1.a Förderschwerpunkt 3 Hören und Kommunikation (Gehörlose)

Der Landesschulbeirat begrüßt die Erweiterung der Gruppe 3. Dies wurde in den letzten Jahren auch von uns gefordert. Die Neuschaffung der Kriterien Förderschwerpunkt-Gruppe 2 mit 3,0 Stunden wird zu beobachten sein. Es ist dann zu klären, ob dies dem tatsächlichen Bedarf entsprechen wird.

2.)

Abschnitt A Absatz 3/ Satz3 „Kürzung/ Streichung von Förderstunden bei Unterschreitung der Zumessung“

Der Landesschulbeirat fordert den Wegfall des Satzes, denn im gesamten Bereich Grundschule (in den Bereichen SAPH/ Jst.3 bis 6 und einem Anteil unter/ über 40% NDH/ LMB) gibt es Kürzungen, die zwar unterschiedlich ausfallen, jedoch gerade in den sogenannten „Brennpunktbereichen“ schwer wiegen. Vielmehr sollten die Gründe der Unterschreitung der Zumessung sachgerecht begutachtet werden und dann situationsbedingt entscheiden werden, wobei die Kürzung nur die Ausnahme sein darf.

3.)

I. Bereich ISS (Mittelstufe K)

Der Landesschulbeirat fordert wiederholt für die ISS eine Erhöhung des Stundenansatzes pro Schüler/in auf den Stand der (ehemaligen) Hauptschulen (Summe: 1,63 statt 1,47), um den ISS eine erfolgreiche Förderung aller Schüler im Sinne der Inklusion zu ermöglichen.

4.)

II.3 Leistung für die Sprachförderung

Der Landesschulbeirat empfiehlt und fordert die Prozentgrenze $\geq 40\%$ zu überdenken und Ideen einer linearen Zuweisung weiterzuentwickeln. Dies wäre im Sinne der zu fördernden Kinder eine gerechtere Lösung. Die bisherige Praxis der Zuweisung, gerade im Bereich knapp unter 40%, sorgte für weitreichende Konsequenzen für die betroffenen Schulen. Mit einem linearen Modell sollte es möglich sein, deutlich mehr Kinder in der Sprachförderung zu erreichen.

5.)

VI.2.1. Entlastungskontingent

Der Landesschulbeirat fordert die Wiedereinführung des Entlastungskontingents an den Grundschulen (0,5% der anerkannten Unterrichtsstunden), denn diese Stunden werden für viele zusätzliche Arbeiten in den Grundschulen dringend benötigt. Ohne Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer sind diese Tätigkeiten nicht mehr in der notwendigen Qualität durchführbar. Da auch der sogenannte Funktionspool (VI.2.2 Zeile 13) nicht erhöht wird, sieht der Landesschulbeirat hier nach wie vor großen Handlungsbedarf.

6.)

VI.2.2 Schullaufbahnberatung

Der Landeschulbeirat fordert die Wiedereinführung von Ermäßigungsstunden für die Schullaufbahnberatung, da für die vielfältigen Beratungsaufgaben, z. B. für das Duale Lernen, mehr zusätzliche Zeit benötigt wird und sich der Zeitaufwand nicht verringert hat.

7.)

VI.2.2 Funktionspool

Die fehlende Unterstützung der Grundschulen in ihrer Arbeit zeigt sich besonders in diesem Punkt. Lediglich 1 Stunde (45 Minuten) werden den Grundschulen für sämtliche inhaltliche Arbeiten zugestanden. Diese Situation ist unbedingt zu beenden. Dem Landeschulbeirat Berlin ist bewusst, dass ein zusätzlicher Bedarf neue Kosten entstehen lässt. Die Stärkung der Grundschulen wurde im Maßnahmenpaket als eine wesentliche Aufgabe benannt. Die Erhöhung wäre ein sinnvolles Signal in diese Richtung.

8.)

VI.3.1 bis VI.3.9

Der Landeschulbeirat weist wiederholt und deutlich darauf hin, dass durch die Anrechnungsstunden besonderer Tatbestände eine sehr große Anzahl von Lehrerstunden nicht für den Unterricht in den Schulen zur Verfügung steht. Obwohl viele der Ermäßigungstatbestände sicherlich notwendig sein werden, ist eine konzeptionelle Überarbeitung hier durchaus empfohlen, um die Arbeit am Kind und in der Schule durch bereits vorhandenes Personal zu stärken. Auch sind die inhaltlichen Aufgaben aus den Zahlen weiterhin nicht ersichtlich!

9.)

VI.3.3/ I Fort- und Weiterbildung

Die genaue Darstellung der vielen Stunden für die einzelnen Teilbereiche wurde mündlich erläutert. 1900 Stunden für Weiterbildung (mit einem Plus von 520), 3216 Stunden für die Organisation der Regionalen Fortbildung, 1090 Stunden für die Unterstützung im Berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, 4431 Stunden für die Qualifizierung der Quereinsteiger und den Ermäßigungen für die Teilnehmer.

Die Fort- und Weiterbildungsstunden für den Bereich Inklusion sind genau dafür zu benennen und dafür entsprechende Festlegungen in den Zumessungsrichtlinien zu verankern, denn der Landeschulbeirat hält es für dringend erforderlich in diesem Bereich, ausreichend geplante und abgesicherte Weiterbildungs- und Fortbildungsstunden zur Verfügung zu stellen.

Die Fort- und Weiterbildungsstunden für den Bereich Einführung des neuen Rahmenlehrplanes sind aus unserer Sicht noch nicht eingerechnet. Die Wichtigkeit einer ausreichenden Fortbildung als eine Grundlage für eine erfolgreiche Einführungsphase wurde durch den Landeschulbeirat mehrfach erwähnt.

Wir fordern, dass hier unbedingt zusätzliche Fortbildungsstunden geplant werden, damit ausreichend Fortbildungen angeboten werden können.

10.)

VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärterinnen/ Lehramtsanwärttern

Der Landeschulbeirat Berlin hält wiederholt die Anrechnung der Stunden der Lehramtsanwärterinnen/ Lehramtsanwärtter (Punkt VIII) für zu hoch. Es sollte keine Anrechnung oder nur eine sehr geringe Anrechnung geben. Die gewonnenen Stunden sind den Schulen, an denen die Lehramtsan-

wärterinnen/ Lehramtsanwärter lernen, zur Unterstützung für die Ausbildung und Beratung dieser angehenden Lehrerinnen und Lehrer zu gewähren.

Da Referendare nun durchschnittlich mit 10 Stunden im Schulbetrieb eingesetzt werden (Ausbildungsunterricht lt. Lehrkräftebildungsgesetz, VSLVO), ist sicherzustellen, dass nicht 10 Stunden nur allein unterrichtet wird. Der Ausbildungsunterricht umfasst lt. VSLVO Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigem Unterricht.

Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst heißt es, dass der Ausbildungsunterricht nur aus selbständig erteiltem Unterricht besteht. Was passiert aber mit den Stunden, die die Referendarinnen und Referendare über der Zahl 7 tatsächlich allein an den Schulen unterrichten? Werden diese für die Mentorentätigkeit genutzt?

11.)

Anlage 1 Veränderung der Zumessungsfrequenz Autistische Behinderung, Aspergerklassen

Ist diese Differenzierung im Zusammenhang mit der Zumessung in Anlage 2 Förderschwerpunkt Gruppe 3 zu betrachten?

12.)

Anlage 2 1.a) 1. Folgende wichtige Kritikpunkte gibt es zu diesem Punkt:

Wiederholt fordert der Landesschulbeirat eine Öffnungsklausel für den Förderschwerpunkt-Gruppe 1 bei Überschreitung der den Regionen zugewiesenen Stunden aufgrund eines erhöhten tatsächlichen Bedarfs ist hier unbedingt erforderlich. Der Punkt erscheint deshalb so wichtig, da sich die Schülerzahlen insgesamt erhöhen und der Bedarf an sonderpädagogischer Begleitung gerade im Förderschwerpunkt - Gruppe 1 wächst.

Der regionale Dispositionspool darf nicht aus den zugemessenen Stunden für das einzelne Kind gefüllt werden. Die Reduzierungen der Stunden vor Ort und für das einzelne Kind sind nicht akzeptabel. Alle zugewiesenen Stunden müssen in der Schule und beim Kind ankommen. Ein zusätzlicher Dispositionspool für die einzelnen Regionen ist zu schaffen und wäre dann sehr zu begrüßen.

13.)

Anlage 2 1a.) 1. Stundenzuweisung

Der Landesschulbeirat Berlin kann hier nicht erkennen, warum eine unterschiedliche Anzahl von Unterrichtsstunden (2,5 Stunden Grundschule/ 3,0 Stunden Mittelstufe/ SEKII pro Schülerin/ Schüler) zugewiesen werden.

Wir fordern hier eine Anpassung für alle Schulstufen auf 3,0 Stunden pro Schülerin/ Schüler!

14.)

Sonderpädagogische Beratung

Um der sonderpädagogischen Beratung an Grundschulen und Schulen der SEK I gerecht zu werden, müssen den dort tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die keinem Förderzentrum mehr angehören, mindestens 2 Anrechnungsstunden für die Beratungs- und Ambulanztätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen nicht aus den vorhandenen Integrationsstunden der einzelnen Schule berechnet werden, sondern sollen den Schulen zusätzlich zugeordnet sein.

15.)

Gesamtzahl VZE für 1. Sonderpädagogische Integration

Die geplante Gesamtzahl der VZE für die sonderpädagogische Integration ist nicht dargestellt.

Anlage 2 - erster Kasten. Heißt dies, dass es in Zukunft keine Deckelung der Zahl mehr geben wird und nach dem tatsächlichen Bedarf berechnet wird. Dies würde der Landesschulbeirat außerordentlich begrüßen!

Eine Nennung der Aufhebung der Deckelung bei Nennung eines Mindestwertes auf Grundlage der letzten Zumessungsrichtlinien (Zumessung 2014/ 2015 Anlage 2 1. Sonderpad. Integration =1415 VZE) ist aus unserer Sicht trotzdem notwendig, da sonst eine Absenkung von der derzeitigen Zahl nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Landesschulbeirat Berlin erhofft sich von den derzeitigen Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2106/2017 eine deutliche Veränderung und damit eine Verbesserung für die kommenden Zumessungen, gerade in den Kritikpunkten, die wir seit mehreren Jahren immer wieder anmahnen. Gern unterstützen wir hier entsprechende Aktivitäten.